

RU5-NAP-1/007-2017

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion  
Eing.: 26.09.2017  
zu Ltg.-**1819/N-2/1-2017**  
U-Ausschuss

## NÖ Nationalparkgesetz

# SYNOPSIS

St. Pölten, im September 2017

# **Dokumentation des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens**

## **I. Der Gesetzesentwurf wurde an nachstehende Stellen zur Begutachtung - mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme und Übermittlung allfälliger Stellungnahmen - versendet:**

1. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
2. Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich, Ferstlergasse 4, 3109 St. Pölten
3. Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ, Bahnhofplatz 10, 3100 St. Pölten
4. Verband Freiheitlicher und Unabhängiger Gemeindevertreter Niederösterreichs, Purkersdorferstraße 38, 3100 St. Pölten
5. Austro Control Österreichische Gesellschaft für Zivilluftfahrt mit beschränkter Haftung, Wagramer Straße 19, 1220 Wien
6. Flughafen Wien Aktiengesellschaft, Postfach 1, 1300 Wien Flughafen
7. Nationalpark Donau-Auen GmbH, Schloss Orth, 2304 Orth an der Donau
8. Nationalpark Thayatal GmbH, Nationalparkhaus Merkersdorf 90, 2082 Hardegg
9. Abteilung Landesamtsdirektion
10. Abteilung Finanzen
11. Abteilung Agrarrecht
12. Abteilung Forstwirtschaft
13. Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr
14. Gruppe Baudirektion
15. Abteilung BD1 Naturschutz Fachbereich Naturschutz
16. Abteilung Landesamtsdirektion / Beratungsstelle
17. Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs z.H. Herrn Bezirkshauptmann Mag. Josef Kronister, Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten
18. NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
19. Landesverwaltungsgericht Niederösterreich, Rennbahnstraße 29, 3109 St. Pölten
20. Volksanwaltschaft, Singerstraße 17 1010 Wien
21. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten

22. Wirtschaftskammer Niederösterreich, Landsbergerstraße 1, 3100 St. Pölten
23. Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich, Windmühlgasse 28, 1060 Wien
24. Verband land- und forstwirtschaftlicher Betriebe Niederösterreichs, Schauflergasse 6/5, 1010 Wien
25. NÖ Landesjagdverband, Wickenburggasse 3, 1080 Wien
26. NÖ Landesfischereiverband, Göthestraße 2, 3100 St. Pölten
27. Rechtsanwaltskammer NÖ, Andreas-Hofer Straße 6, 3100 St. Pölten
28. NÖ Berg- und Naturwacht Landesleitung, Rennbahnstraße 29/B/310/Pk.5., 3100 St. Pölten
29. Österreichischen Alpenverein, Plöckinger Straße 11/4, 3500 Krems an der Donau
30. Österreichischen Touristenklub, Bäckerstraße 16, 1010 Wien
31. Umweltdachverband, Strozzigasse 10, 1080 Wien
32. Ökobüro Allianz der Umweltbewegung, Neustiftgasse 36/3a, 1070 Wien

Ferner wurde der Entwurf über die Änderung des NÖ Nationalparkgesetzes dem Landtagsklub der Volkspartei, dem Klub der sozialdemokratischen Landtagsabgeordneten Niederösterreichs, dem Klub Team Stronach (FRANK), dem Freiheitlichen Klub im NÖ sowie dem Grünen Klub im Niederösterreichischen Landtag mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme sowie den Bezirkshauptmannschaften und Magistraten mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme und allfällige Stellungnahme übermittelt.

## II. Allgemeiner Teil

Zum Gesetzesentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung LAD-VD (7. August 2017)

*„Zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des NÖ Nationalparkgesetzes nehmen wir im Rahmen der Begutachtung wie folgt Stellung:*

*Zum Gesetzesentwurf:*

*1. Zum Titel:*

*Es wird angeregt, den Titel der gegenständlichen Novelle wie folgt zu formulieren:*

*„Änderung des NÖ Nationalparkgesetzes“.*

*Weiters wäre der Titel zentriert zu formatieren.*

*2. Zu § 5 Abs. 2:*

*Es wird angeregt, § 5 Abs. 2 vollständig neu zu erlassen, da im ersten Satz des § 5 Abs. 2 auf Abs. 4 verwiesen wird, welcher nach der gegenständlichen Novelle zum neuen Abs. 5 werden soll. Weiters sollte überlegt werden, ob der neue Abs. 4 in den Verweis des ersten Satzes aufgenommen werden muss.*

*3. Zu § 5 Abs. 3 Z 2:*

*Der Punkt am Ende des Satzes sollte durch einen Strichpunkt ersetzt werden.*

*4. Zu § 5 Abs. 3 Z 5:*

*Es wird angeregt, die Formulierung des ersten Satzes dahingehend zu überdenken, ob die Wortfolge „hergestellt werden kann“ durch die Wortfolge „hergestellt wurde“ ersetzt werden sollte.*

*Weiters werden in der gegenständlichen Ziffer die Ausnahmen vom Verbot einmal mit „Maßnahme“ und einmal mit „Vorhaben“ bezeichnet. Es wird angeregt, einen einheitlichen Begriff zu verwenden.“*

## **NÖ Landes-Landwirtschaftskammer (21. August 2017)**

*„Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer erhebt gegen die Änderung des NÖ Nationalparkgesetzes keinen Einwand.“*

## **Nationalpark Donau-Auen und Nationalpark Thayatal (25. August 2017)**

*„Wir danken für die Übermittlung des Entwurfs der Änderung des NÖ Nationalparkgesetz und möchten dazu eine gemeinsame Stellungnahme der Nationalparkverwaltungen Donau-Auen und Thayatal abgeben:*

*Aus Sicht der Nationalparks Donau-Auen und Thayatal sind die vorgeschlagenen Änderungen zu begrüßen. Sie sind geeignet, den praktischen Vollzug des Nationalparkgesetzes zu verbessern. Wie in den begleitenden Erläuterungen dargestellt, handelt es sich dabei nicht um wesentliche Änderungen der geltenden Rechtslage, sondern um notwendige Klarstellungen. Es wird damit für eine bestehende Praxis, die bereits bisher in den Managementplänen begründet war, eine erhöhte Rechtssicherheit geschaffen.*

*Zum Vorschlag § 5 (2): Die festgeschriebene Flughöhe von 500 m erscheint aus unserer Sicht nicht ausreichend. Der Nationalpark Thayatal hat dazu bereits vor mehreren Jahren ein Gutachten in Auftrag gegeben, dass eine Mindestflughöhe von 600 m für Flugzeuge und 1000 m für Hubschrauber empfiehlt. In den anderen österreichischen Nationalparkgesetzen sind Mindestflughöhen von 2500 m und 5000 m festgelegt (siehe Beilage).*

*Zum Vorschlag für §5(3)4: (Betretungsrecht für Grundeigentümer): Dies entspricht der Praxis und wurde im Nationalpark Donau-Auen bisher durch Verträge geregelt. Um möglichen Missbrauch zu vermeiden, sollte diese Bestimmungen jedoch durch den Satz ergänzt werden: „Sie (die jeweiligen Grundeigentümer bzw. deren Beauftragte) haben dabei naturschutzfachliche Interessen, wie z. B. die Beruhigung von Horstbereichen, zu wahren“.*

*Zum Vorschlag für §5(3)6: (Abflüge und Landung auf Flugplätzen): Dies entspricht der bisherigen Praxis. Es sei aber darauf hingewiesen, dass damit insbesondere der Nationalpark Donau-Auen keinem Schutz vor den gravierenden Auswirkungen des Flugverkehrs unterliegt. Diese betreffen nicht nur Fauna und Flora, sondern ebenso sehr die Erholungssuchenden. Dies ist von großer praktischen Relevanz, da es ja nicht nur um bestehende Flugrouten über dem Nationalpark geht, sondern es im Zu-*

*ge des (unbegrenzten?) Wachstums des Flughafens Wien-Schwechat zu einer laufenden Intensivierung und Ausweitung der Flugrouten über dem Nationalpark kam und weiter kommen soll. Da der Nationalpark unbesiedeltes Gebiet ist, hat bei den Abwägungen, wo in einem dicht besiedelten Flughafenumfeld neue Flugrouten gelegt werden sollen, der Nationalpark als hochwertigstes Schutz- und Erholungsgebiet praktisch keinen höheren Stellenwert und Schutzstatus als ein Acker.*

*Über den nun vorliegenden Vorschlag hinaus schlagen wir vor, die anstehende Änderung des NÖ Nationalparkgesetzes auch dazu zu nutzen, offensichtlich vorhandene Widersprüche zu einzelnen Bestimmungen des NÖ Jagd- und des NÖ Fischereigesetzes zu klären, die im praktischen Vollzug des NÖ Nationalparkgesetzes und in der Arbeit der Nationalparkverwaltung ebenfalls Probleme verursachen. Dabei kann das OÖ Nationalparkgesetz mit seinem §5 zum Vorbild genommen werden. Ein Widerspruch zu den Zielen des Nationalparks ergibt sich insbesondere für §5 des NÖ Fischereigesetzes (Besatzpflicht). Diese widerspricht eindeutig den Bestimmungen über die Naturzone des Nationalparks, so dass derzeit kein beiden Gesetzen konformer Zustand hergestellt werden kann. Gleiches gilt für §§ 100 und 100a des NÖ Jagdgesetzes (Gefährdung von Wald), der im Widerspruch zu einer in den Naturzonen der Nationalparks geforderten freien Waldentwicklung steht. Dabei ist zu beachten, dass dieser Widerspruch durch § 32a Forstgesetz („Wälder mit besonderem Lebensraum“) aufgelöst werden kann, diese Anwendung jedoch wiederum durch §100(2) des NÖ Jagdgesetzes konterkariert wird. Auch weitere Bestimmungen des NÖ Jagdgesetzes haben sich für die Nationalpark-Entwicklung und eine effiziente und dabei möglichst störungsarme Wildstandsregulierung im Nationalpark als nicht sinnvoll oder hinderlich erwiesen. In diesem Zusammenhang sei auch auf die von Bund und Ländern gemeinsam getragene Nationalpark-Strategie 2020+ verwiesen, die vorsieht, „relevante Bundes- und Landesgesetze (Jagdrecht, Forstrecht, Wasserrecht, Raumplanung etc.) im Sinne einer Gleichstellung oder Priorisierung der Nationalparkziele gegenüber den Zielen der anderen Materien zu überprüfen und gegebenenfalls Anpassungen anzuregen“ (Ziel 10, Seite 30).“*

Beilage1 von 2 der Stellungnahme der Nationalparks Donau-Auen und Nationalpark Thayatal vom 25. August 2017:

## **„Überflugverbote in den Österreichischen Nationalparkgesetzen**

### **Nationalparkgesetz Kärnten - Verbot:**

§ 6 Kernzone ... ist verboten ...

- c) die Verwendung von Luftfahrzeugen in einer Flughöhe von weniger als **5000 m Seehöhe** zu touristischen, sonstigen kommerziellen oder sportlichen Zwecken;
- d) die Ausübung des Modellflugsportes, des Drachenfliegens oder Paragleitens;

### **Nationalparkgesetz Steiermark – Verbot, Ausnahmen im Managementplan:**

§ 8 Schutzbestimmungen

(3) Im Nationalparkplan sind, soweit dies mit den Zielen gemäß § 2 vereinbar ist, für die Naturzone Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 vorzusehen für ...

- 2. den Betrieb von Luftfahrzeugen in weniger als **2500 m Seehöhe**,

### **Nationalparkgesetz Salzburg – Verbot, Ausnahmen durch Landesregierung:**

§ 5 Kernzonen

(3) Sofern dies den Schutzzweck der Kernzone nicht beeinträchtigt, kann die Landesregierung auf Ansuchen für die nachstehend angeführten Maßnahmen Ausnahmen von den Bestimmungen des Abs. 2 bewilligen: ...

- 6. die Verwendung von Luftfahrzeugen, die mit Motorantrieb ausgerüstet sind, in weniger als **5000 m Seehöhe**, ausgenommen Außenlandungen zu sportlichen und touristischen Zwecken;

### **Nationalparkgesetz Oberösterreich – Verbot, Ausnahmen im Managementplan (§ 6):**

§ 7 Allgemeiner Schutz

(1) Innerhalb der Grenzen des Nationalparks ist jedenfalls verboten:

- 4. das Überfliegen mit Paragleitern, Hängegleitern und Flugdrachen außerhalb der gemäß § 6 Abs. 2 Z 3 festgelegten Überflugszonen;

### **Nationalparkgesetz Tirol – Verbot, Ausnahmen sind im Gesetz genannt:**

§ 6 Verbote

Im gesamten Gebiet des Nationalparks sind verboten:

- b) die Durchführung von Außenlandungen und Außenabflügen mit Luftfahrzeugen; davon ausgenommen sind Außenlandungen und Außenabflüge im Rahmen der Wildfütterung, der Viehbergrung und der Versorgung von Vieh in Notzeiten, der Ver- oder Entsorgung von Almen, Schutzhütten und Berggasthöfen, der wissenschaftlichen Forschung, der Sanierung von Schutzwäldern, der Holzbringung und der Aufforstung, der Wildbach- und Lawinenverbauung und der Instandhaltung von Rundfunk-, Fernmelde-, Energieerzeugungs- und Energieverteilungsanlagen, sofern der angestrebte Zweck auf eine andere Weise nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand erreicht werden könnte;
- f) die Verwendung von motorbetriebenen Luftfahrzeugen zu sportlichen, touristischen oder sonstigen wirtschaftlichen Zwecken unterhalb einer **Seehöhe von 5.000 Metern**;

## **Überflugverbote in den Österreichischen Nationalparkgesetzen**

### **Nationalparkgesetz Kärnten:**

§ 6

**Kernzonen**

(1) Jene Bereiche eines Nationalparks, die völlig oder weitgehend in ihrer Ursprünglichkeit erhalten sind und in denen der Schutz der Natur in ihrer Gesamtheit aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen im öffentlichen Interesse liegt, sind als Kernzonen festzulegen.

(2) In Kernzonen ist unbeschadet der Bestimmungen der Absätze 4 und 5 jeder Eingriff in die Natur und in den Naturhaushalt sowie jede Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verboten.

(3) Unbeschadet des Abs. 2 ist in Kernzonen verboten:

- a) die Verwendung von Fahrzeugen;
- b) die Durchführung von Außenlandungen zu touristischen, sonstigen kommerziellen oder sportlichen Zwecken;
- c) die Verwendung von Luftfahrzeugen in einer Flughöhe von weniger als 5000 m Seehöhe zu touristischen, sonstigen kommerziellen oder sportlichen Zwecken;
- d) die Ausübung des Modellflugsportes, des Drachenfliegens oder Paragleitens;

### **Nationalparkgesetz Steiermark:**

(3) Im Nationalparkplan sind, soweit dies mit den Zielen gemäß § 2 vereinbar ist, für die Naturzone Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 vorzusehen für

1. das Reiten auf und das Befahren von Grundflächen mit Fahrzeugen abseits von Straßen und Radwegen,
2. den Betrieb von Luftfahrzeugen in weniger als 2500 m Seehöhe,
3. das Begehen von Höhlen,
4. das Bergsteigen, Wandern, Klettern, den Tourenschildlauf und Wassersport.

### **Nationalparkgesetz Salzburg:**

#### **Kernzonen**

#### **§ 5**

(1) Die Kernzonen umfassen im Nationalpark gelegene Gebiete, die sich durch völlige oder weitgehende Ursprünglichkeit auszeichnen und in denen der Schutz der Natur in ihrer Ganzheit im öffentlichen Interesse liegt. Die Grenzen der Kernzonen werden durch Verordnung der Landesregierung festgelegt.

(2) Abgesehen von den Tätigkeiten und Maßnahmen im Sinne der Abs. 3 und 4, ist in der Kernzone jeder Eingriff in die Natur und in den Naturhaushalt sowie jede Beeinträchtigung des Landschaftsbildes untersagt.

(3) Sofern dies den Schutzzweck der Kernzone nicht beeinträchtigt, kann die Landesregierung auf Ansuchen für die nachstehend angeführten Maßnahmen Ausnahmen von den Bestimmungen des Abs. 2 bewilligen:

1. Maßnahmen zur Sicherung des menschlichen Lebensraumes wie z.  
B. solche im Rahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung;
2. Maßnahmen zur Sicherung des Schutzzweckes des Nationalparkes;
3. Maßnahmen, die der wissenschaftlichen Forschung dienen;
4. Maßnahmen im Zuge der Errichtung und Änderung von Alm- und Schutzhütten, Notunterkünften, Alm- und Wanderwegen, alpinen Steigen und Gipfelkreuzen;
5. als forstliche Maßnahmen jede sachgerechte, über Abs. 4 Z 4 hinausgehende forstliche Nutzung;
6. die Verwendung von Luftfahrzeugen, die mit Motorantrieb ausgerüstet sind, in weniger als 5000 m Seehöhe, ausgenommen Außenlandungen zu sportlichen und touristischen Zwecken;

### **Nationalparkgesetz Oberösterreich:**

#### **§ 7**

#### **Allgemeiner Schutz**

(1) Innerhalb der Grenzen des Nationalparks ist jedenfalls verboten:

1. wildwachsende Pflanzen und Pilze jeglicher Art in all ihren Teilen oder Entwicklungsformen zu entnehmen, mutwillig zu beschädigen sowie deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen, es sei denn, es erfolgt im Zusammenhang mit den gemäß § 8 und § 9 zulässigen Maßnahmen und Tätigkeiten im hierfür unbedingt notwendigen Ausmaß oder im Rahmen der innerhalb des Nationalparks jeweils zulässigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung;
2. das Befahren von Grundflächen mit Fahrzeugen abseits von Straßen und Radwegen, es sei denn, es erfolgt im Rahmen der innerhalb des Nationalparks jeweils zulässigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung;
3. das Befahren von nicht öffentlichen Straßen mit Kraftfahrzeugen, es sei denn, es erfolgt
  - a) durch Anrainer;
  - b) zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken;
  - c) zu nationalparkbezogenen wissenschaftlichen Zwecken;
  - d) zur rechtmäßigen Ausübung der Jagd und Fischerei;
  - e) zur Verwaltung und Überwachung des Nationalparks;
  - f) zur Wartung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Anlagen;
  - g) im Rahmen der Managementpläne;
4. das Überfliegen mit Paragleitern, Hängegleitern und Flugdrachen außerhalb der gemäß § 6 Abs. 2 Z 3 festgelegten Überflugszonen;

### **Nationalparkgesetz Tirol:**

#### **§ 6**

#### **Verbote**

#### **Im gesamten Gebiet des Nationalparks sind verboten:**

- a) die Errichtung von Energieerzeugungs- und verteilungsanlagen, sofern sie nicht ausschließlich der Versorgung von Schutzhütten, Berggasthöfen, Almen oder einzelnen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben dienen;
- b) die Durchführung von Außenlandungen und Außenabflügen mit Luftfahrzeugen; davon ausgenommen sind Außenlandungen und Außenabflüge im Rahmen der Wildfütterung, der Viehbergrung und der Versorgung von Vieh in Notzeiten, der Ver- oder Entsorgung von Almen, Schutzhütten und Berggasthöfen, der wissenschaftlichen Forschung, der Sanierung von Schutzwäldern, der Holzbringung und der Aufforstung, der Wildbach- und Lawinenverbauung und der Instandhaltung von Rundfunk-, Fernmelde-, Energieerzeugungs- und Energieverteilungsanlagen, sofern der angestrebte Zweck auf eine andere Weise nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand erreicht werden könnte;
- c) die Verwendung von Wasserfahrzeugen;
- d) die Verwendung von Fahrrädern ausgenommen auf den für diese Zwecke bestimmten Fahrwegen;
- e) die Errichtung von Seilbahnen, die überwiegend zur Beförderung von Personen bestimmt sind, sowie von Schleppliften und Schipisten;
- f) die Verwendung von motorbetriebenen Luftfahrzeugen zu sportlichen, touristischen oder sonstigen wirtschaftlichen Zwecken unterhalb einer Seehöhe von 5.000 Metern;
- g) die Verwendung von Kraftfahrzeugen, ausgenommen
  1. im Rahmen der üblichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, der Instandhaltung von Straßen und Wegen und eines geregelten Zubringerdienstes sowie zu den in der lit. b angeführten Zwecken;
  2. im Zusammenhang mit der Verwaltung des Nationalparks und mit der Ausführung von Vorhaben, für die eine Bewilligung nach § 7 Abs. 1, eine Ausnahmegewilligung nach § 8 Abs. 2 oder eine naturschutzrechtliche Bewilligung vorliegt, im hierfür notwendigen Ausmaß.“

# *„ZUM STÖRUNGSEINFLUSS DURCH FLUGVERKEHR AUF VÖGEL: ALLGEMEINE MECHANISMEN UND SPEZIELLE BEURTEILUNG DER SITUATION IM NATIONALPARK THAYATAL*

*Mag. Jürgen Pollheimer, BirdLife Österreich, Museumsplatz 1/10/8, A-1070 Wien*

*Im Auftrag der Nationalparkverwaltung Thayatal GmbH März 2001*

## *1. Einleitung*

*Als Störungen werden Faktoren, die nicht zur normalen Umwelt von Organismen oder Populationen oder zum normalen Haushalt von Ökosystemen gehören, bezeichnet. Sie werden häufig vom Menschen verursacht und lösen reversible oder irreversible Veränderungen in den Eigenschaften dieser Systeme aus (SCHAEFER & TISCHLER 1983). Da in naturschutzfachlichen Auseinandersetzungen der Begriff "Störung" aber in unterschiedlicher Weise gebraucht wird, nämlich im Sinne einer Ursache, einer Wirkung oder einer Bewertung, wird für eine genauere Differenzierung analog von Reizen, Reaktionen und Konsequenzen gesprochen werden müssen (STOCK et al. 1994). Im Auftrag des Nationalparks Thayatal wurde im Vorjahr bereits eine umfangreiche Störungspotentialstudie durchgeführt (SACHSLEHNER 2000). Darin werden aber vor allem terrestrische Einflüsse auf den Naturhaushalt und die Organismen im Nationalpark besprochen.*

*Ein besonderer Schwerpunkt im wissenschaftlichen Schrifttum zu diesem Themenkomplex befaßt sich mit dem Einfluß des Flugverkehrs auf Vögel und die daraus entstehenden Konsequenzen. Dieser thematische Bereich ist auch der Inhalt der vorliegenden Stellungnahme. Die auslösenden Reize, die Art der Reaktionen und die möglichen Konsequenzen werden im folgenden besprochen. Dabei soll in einem ersten Schritt die vorhandene Literatur ausgewertet werden, in einem zweiten Schritt werden eigene Beobachtungen angeführt und zu guter Letzt werden die entsprechenden Regelungen der Überflughöhe in anderen österreichischen Nationalparks in Vergleich gestellt.*

*BirdLife Österreich führt im Auftrag der Nationalparkverwaltung seit Januar 2000 eine ornithologische Studie im Nationalpark Thayatal durch. Neben einer allgemeinen quantitativen Erhebung aller Brutvogelarten wurden speziell die Horste von großen Arten, die teilweise als "flagship — species" (sensu SUTHERLAND 2000) fungieren, kartiert. Damit liegen nun genaue Kenntnisse über Verbreitung und Bestand dieser Arten im Nationalpark Thayatal vor. Dieser Umstand ist insofern von Bedeutung, als gerade diese Arten (Schwarzstorch *Ciconia nigra*, Uhu *Bubo bubo*, Kolkrabe *Corvus corax*) in der Brutzeit als störungsempfindlich gelten. Beim Uhu kann schon eine einzige Störung zur Aufgabe der Brut führen. Zudem frequentieren einige andere seltene oder bedrohte Arten (Grauhreiher *Ardea cinerea*, Wespenbussard *Pernis apivorus*, Sakerfalke *Falco cherrug*, Wanderfalke *Falco peregrinus*) das Gebiet des Nationalparks als Nahrungsgäste oder brüten unregelmäßig im Gebiet.*

## *2. Auswertung der Literatur*

*Fluchtreaktionen gehören zum artspezifischen Verhalten (NIEMANN & SOSSINKA 1992 in: KELLER 1995) von Vögeln, welche in der Lage sind, reizspezifisch zu reagieren und möglicherweise eine Habituation (Gewöhnung) an bestimmte Reize zu entwickeln. Andererseits ist auch eine kumulative Wir-*

kung von mehreren Störreizen möglich (BELANGER & BEDARD 1990). Daraus erklären sich die unterschiedlichen Reaktionen auf verschiedene natürliche und anthropogene Störungen. Je ähnlicher ein durch Menschen verursachter Reiz einer natürlichen Gefahrenquelle (Beutegreifer) ist, desto stärker sind die Reaktionen (BRUNS et al. 1994). Deshalb zählen Fluggeräte wohl zu den potentesten Störungsquellen (BELANGER & BEDARD 1989), da sie in ihrem Erscheinungsbild großen und schnellen Beutegreifern (Habicht *Accipiter gentilis*, Wanderlalke, Seeadler *Haliaeetus albicilla*) ähneln. Andererseits können aber auch Spitzenprädatoren gegenüber Störungen äußerst empfindlich reagieren (GRUBB et al. 1992 für den Weißkopfseeadler *Haliaeetus leucocephalus*).

Vögel sind Reizen durch unterschiedlichste Fluggeräte ausgesetzt: Drachenflieger und Paragleiter, Heißluftballons, Segelflugzeuge, Hubschrauber, ein- und zweimotorige Sportflugzeuge sowie mittlere und große Verkehrsflugzeuge. In der vorliegenden Stellungnahme wird allerdings ausschließlich auf die Bedeutung von motorgetriebenen Fluggeräten (DUNNETT 1977, OWENS 1977, BUNNELL et al. 1981, LUGERT 1988, BELANGER & BEDARD 1989, BELANGER & BEDARD 1990, HENSON & GRANT 1991, MOSBECH & GLADER 1991, GRUBB et al. 1992 in: KELLER 1995, NIEMANN & SOSSINKA 1992 in: KELLER 1995, STOCK 1992a und b in: KELLER 1995, BOSCHERT 1993 in: KELLER 1995, BRUNS et al. 1994, WARD et al. 1994, STOCK et al. 1995) eingegangen, da nur dies im Zusammenhang mit dem Nationalpark Thayatal relevant erscheinen. Die Art der von diesen ausgelösten Reize — und damit verbunden die Reaktionen der Tiere und die daraus folgenden Konsequenzen — ist äußerst unterschiedlich. Als erste sichtbare Reaktion tritt eine Beendigung des aktuellen Verhaltens ein. Meist handelt es sich dabei um Nahrungsaufnahme oder Ruheverhalten. Diese Verhaltensweisen werden vom Sichern gegenüber der Störquelle abgelöst. Bei andauernder oder verstärkter Beeinträchtigung wird Fluchtverhalten verursacht. Das bedeutet, daß nicht nur die Energieaufnahme unterbrochen wird, sondern daß zudem ein erhöhter Energieaufwand für die Flucht benötigt wird (BELANGER & BEDARD 1990, STOCK 1992a und b). An dieser Stelle ist zu betonen, daß der Vogelflug die energetisch aufwendigste Fortbewegungsform im Tierreich darstellt (PENZLIN 1991). Diese Verhaltensänderungen können weitreichende Konsequenzen haben. Zum einen beeinflusst die Verteilung von Störungen die räumliche Nutzung eines Gebietes (STOCK 1992a und b, BOSCHERT 1993, BRUNS et al. 1994, STOCK et al. 1995) und das Zeit — Aktivitäts — Budget der Arten nachhaltig (MOSBECH & GLADER 1991, STOCK 1992a und b, BRUNS et al. 1994).

Zum anderen führt außerhalb der Brutzeit ein erhöhter Energiebedarf bei einer Beeinträchtigung am Rastplatz zu einer negativen Beeinflussung des gesamten Zugablaufs durch verminderte Fettanlagerung oder sogar zu einer niedrigeren Winterüberlebensrate. Letzteres gilt natürlich auch für Störungen im Winterquartier.

Störungen während des Winters oder am Zug können auch mittelbare Konsequenzen auf den Bruterfolg in der folgenden Saison haben (CABOT & WEST 1973 in: OWENS 1977, MADSEN 1995). Doch haben Störungen während der Brutzeit auch unmittelbare Auswirkungen auf den Bruterfolg. Durch verminderte Brut-, Huder- oder Fütterleistung in der Nestlingsphase wird entweder die Anzahl der Nachkommen direkt verringert (BUNNELL et al. 1981, HENSON & GRANT 1991, GRUBB et al. 1992) oder die körperliche Verfassung der Jungvögel soweit verschlechtert, daß diese nach dem Ausfliegen eine erhöhte Sterblichkeit aufweisen (KELLER 1995). Eines wird bei der Auswertung der vorhandenen Untersuchungen klar: von entscheidender Bedeutung bei der Störung durch Fluggeräte sind deren

Entfernung, aktuelle Flughöhe und Flugrichtung sowie Lärmentwicklung. Zudem antworten Vögel mit unterschiedlich langen und intensiven Reaktionen auf verschiedene Reizquellen.

OWENS (1977), LUGERT (1988), WARD et al. (1994) und STOCK et al. (1995) zeigten, dass unter den Fluggeräten Hubschrauber die längsten und stärksten Reaktionen verursachen. Als Ursachen dafür werden deren relativ geringe Fluggeschwindigkeit und deren beträchtliche Lärmentwicklung diskutiert. STOCK et al. (1995) fordern deshalb für den Nationalpark Wattenmeer eine Mindestflughöhe von 450 bis 600 m.

MOSBECH & GLADER (1991) stellten bei zwei Gänsearten Störreaktionen bereits bei einer Entfernung von 4 km bei kleinen Hubschraubern und 9 km bei großen Hubschraubern fest. Dabei setzten die Reaktionen zu einem Zeitpunkt ein, als die Hubschrauber noch außer Sicht waren. OWENS (1977) berichtet, dass Ringelgänse *Branta bernicla* auf die Annäherung von Fluggeräten (Flugzeuge und Hubschrauber) bei einer Flughöhe von ca. 500 m und bis zu einer Entfernung von 1,5 km auffliegen. Während des gesamten Winters, bei hohem Energiebedarf, setzt keine Habituation (Gewöhnung) gegenüber Fluggeräten ein, so dass gleichartige Störreize immer wieder die gleichen Reaktionen auslösten.

### 3. Bewertung von Eigenbeobachtungen

#### 3.1. Offene Kulturlandschaft

Im Rahmen einer langjährigen Untersuchung und eines Life — Projektes im mittleren steirischen Ennstal wurden vom Verfasser und Mitarbeitern u.a. Verbreitung und Siedlungsdichte von wiesenbrütenden Vogelarten untersucht (POLLHEIMER & POLLHEIMER 1999). Dabei konnten mehrmals die Einwirkungen durch Flugverkehr auf Vögel in der offenen Kulturlandschaft beobachtet werden. Es handelt sich aber nur um anekdotische Darstellungen, da zu dieser Thematik keine quantitativen Untersuchungen angestellt wurden. In einer Entfernung von wenigen Kilometern vom Untersuchungsgebiet „Roßwiesen“ befindet sich der Militärflughafen Aigen im Ennstal. Die zahlreichen Übungsflüge, die von der Basis aus in der Umgebung gemacht wurden, führten die Hubschrauber auch mehrmals in einer Höhe von ca. 50 bis 300 m über die Wiesen im Untersuchungsgebiet. Dabei zeigte sich, daß v.a. Nicht — Singvögel auf diese Reize reagierten. Reiher, Enten, Limikolen und Greifvögel änderten ihr Verhalten bei Annäherung der Hubschrauber, indem sie die Nahrungsaufnahme einstellten, sicherten und letztendlich abflogen. Selbst nach Beendigung der Störung dauerte es oft mehrere Stunden bis die Vögel wiederkehrten oder das ursprüngliche Verhalten wiederaufnahmen. Und das, obwohl die „Roßwiesen“ zu den nahrungsreichsten und damit attraktivsten Nahrungsgründen im Talboden zählen. A. Ranner (BirdLife Österreich, mündl.) berichtet von einer sechsjährigen Beobachtungsserie an brütenden Weißstörchen *Ciconia ciconia* und deren Reaktionen auf unterschiedliche Fluggeräte in Rust, Burgenland. Kleinflugzeuge und Militärjets (Saab E—105) lösten bei den Störchen im Horst keine erkennbaren Reaktionen aus. Hubschrauber jedoch führten selbst bei einer Entfernung von ca. 1 km zu aufmerksamem Sichern.

#### 3.2. Nationalpark Thayatal

Prinzipiell ist anzunehmen, daß Störreize aus der Luft in einem vertikal reich strukturierten Gebiet wie einem Wald weniger stark wirken, wie in offenem Kulturland. Doch gerade die kleinflächig offenen

*Bereiche im Nationalpark (Wiesen, Lichtungen) und die Wasserfläche der Thaya sind solchen Einflüssen gegenüber äußerst exponiert. Und gerade diese Flächen stellen für eine Reihe von Vogelarten (z.B. Schwarzstorch, Graureiher, Greifvögel, Eulen) wichtige Nahrungsflächen dar.*

*Schwarzstorch — Horste sind über die gesamte Fläche des Nationalparks verteilt, Altvögel wurden den Uferfelsen in Hardegg durchgehend bis zur österreichisch — tschechischen Grenze im Bereich „Kirchenwald“ bei der Nahrungsaufnahme an der Thaya beobachtet. Brutreviere des Uhus waren im Jahr 2000 sowohl nordwestlich von Hardegg als auch im Fugnitzwald und im Kirchenwald lokalisiert (POLLHEIMER 2000). Außerdem ist der gesamte Luftraum selbst für einige bedrohte und gleichzeitig empfindliche Arten von Bedeutung. Schwarzstörche und Greifvögel wie der Wespenbussard segeln einen erheblichen Teil des Tages über den Wald- und Wasserflächen. Sakerfalke (aktuelle Beobachtungen) und Wanderfalke (Meldungen aus den letzten Jahren) erbeuten ihre Nahrung entweder in der Luft oder — nach ausgedehnten Suchflügen - am Boden. Durch Störungseinflüsse aus der Luft werden damit entweder die Nahrungsgründe direkt entwertet oder die Suchflüge negativ in Dauer und räumlicher Verteilung beeinflusst. Im Laufe der ornithologischen Untersuchung im Nationalpark Thayatal wurden zwei Störereignisse durch Hubschrauberflüge von Projektmitarbeitern beobachtet. Beide Male überflog dabei ein Hubschrauber zur Kontrolle der „Grünen Grenze“ die Thaya in geringer Höhe (ca. 100 — 120 m). Zudem berichtet C. Übl von der Nationalparkverwaltung von einigen Befliegungen für Film- und Fotoaufnahmen im Jahr 1999 und einer Flugveranstaltung in Riegersburg im Jahr 2000, bei der auch das Gebiet des Nationalparks in geringer Höhe überflogen wurde. Unmittelbare Konsequenzen auf die Vogelfauna des Gebietes konnten dabei im Jahr 1999 beobachtet werden. Acht bis zehn Graureiher, die regelmäßig am Ortsrand von Hardegg rasten, flogen bei Annäherung der Hubschrauber von ihren Rastplätzen auf und flüchteten. Zu den Störereignissen im Jahr 2000 liegen keine direkten Beobachtungen vor. Dies vor allem deshalb, weil entsprechende Sichtungen in dem unübersichtlichen Lebensraum (bewaldete Hügel) kaum möglich sind. Aus den Ergebnissen der Arbeiten in Kap. 2 läßt sich aber ableiten, daß Änderungen im Zeit — Aktivitätsbudget der sensiblen Vogelarten im Nationalpark durch den Flugverkehr verursacht werden. Dies kann, wie oben erwähnt, in weiterer Folge zu einer verschlechterten physischen Verfassung (Körpermasse, Depotfett) und verminderter fitness (Anzahl an reproduzierenden Nachkommen) führen. Gerade bei den oben erwähnten Arten ist eine solche Konsequenz als negativ zu bewerten, da in den betroffenen Gruppen (Schreitvögel, Greifvögel, Eulen) mehrere Arten in den regionalen oder nationalen Roten Listen (BAUER 1994, BERG 1995) oder im Anhang I der EU — Vogelschutzrichtlinie genannt sind. Mit der Nennung in der Vogelschutzrichtlinie besteht nach Gemeinschaftsrecht ein Verschlechterungsverbot für alle relevanten Lebensräume der entsprechenden Arten. Und ein fehlender oder mangelnder Schutz vor Störungen durch Fluggeräte ist aus ornithologischer Sicht eindeutig als Verschlechterung zu bewerten. Gleiches gilt in diesem Zusammenhang für das Nationalparkgesetz 5 5 Abs. 2. Eingriffe in die Natur und in den Naturhaushalt sind danach verboten. Und Störungen durch Fluggeräte sind ohne Zweifel als Eingriffe in diesem Sinne zu sehen. Als Fazit kann gesagt werden, daß für den Nationalpark Thayatal aus ornithologischer Sicht ein Verbot von Be- und Überfliegungen durch Flugzeuge unterhalb einer Höhe von mindestens 600 m erforderlich ist (s. Kap. 2). Für Hubschrauber und eventuelle Klein — Fluggeräte (Luftmopeds), die hinsichtlich ihrer Störwirkung wohl ähnlich wie diese zu beurteilen sind, ist aufgrund der größeren Störwirkung eine Mindestflughöhe von 1000 m zu fordern. Darüber hinaus sollte rund um*

den Nationalpark eine dem entsprechende Pufferzone von mindestens 4 km Breite errichtet werden. Denn vor allem in Schutzgebieten mit relativ kleiner Fläche können intensive Störreize das Gesamtgebiet in seiner Bedeutung entwerten.

Ausnahmegenehmigungen können außerhalb der Brutzeit auf Antrag möglich sein. Für den Bereich der Hubschraubereinsätze im Rahmen des Grenzschatzes könnten vor allem in der Brutzeit (Anfang März bis Ende Juni) kurzfristig wirksame Absprachen ähnlich wie im Nationalpark Neusiedlersee — Seewinkel (s. Kap. 4) getroffen werden.

#### 4. Regelung in anderen Nationalparks in Österreich

Für die vorliegende Stellungnahme wurden alle österreichischen Nationalparks angeschrieben, um die spezifischen Regelungen betreffs Überflugerlaubnis und — höhe im Vergleich zu besprechen. Nur vom Nationalpark Kalkalpen wurde bis zur Endfertigung der Stellungnahme keine Antwort erhalten.

Nationalpark Hohe Tauern — Salzburg: Prinzipiell sind nur Be- und Überfliegungen durch alle motorgetriebenen Fluggeräte in Höhen über 5000 m erlaubt. Ausnahmegenehmigungen können für die Außenzone durch die zuständige Bezirkshauptmannschaft, für die Kernzone durch die Landesregierung erteilt werden (T. König, NP Hohe Tauern — Salzburg, schriftl.).

Nationalpark Neusiedlersee-Seewinkel — Burgenland: Für privaten oder Linienflugverkehr existieren keine speziellen Regelungen, doch werden mit der Einsatzleitung des Bundesheer — Assistenzeinsatzes an der österreichisch — ungarischen Grenze jährlich kurzfristige Abmachungen betreffs Flughöhe bei Hubschraubereinsätzen während der Brutzeit getroffen, um die Störwirkung auf Vögel zu begrenzen (V. Reinprecht, NP Neusiedlersee-Seewinkel — Burgenland, schriftl.).

Nationalpark Donauauen: Es bestehen weder für Linien— noch für Privatflugverkehr einschränkende Regelungen. Durch die räumliche Nähe des Flughafens Wien —Schwechat und dessen nationaler Bedeutung scheint dieses Problem im hiesigen Nationalpark wohl oder übel hingenommen werden zu müssen (G. Loiskandl, NP Donauauen, mündl). Überraschenderweise bestehen bis jetzt auch noch keine aktiven Bemühungen, Befliegungen für Foto- oder Filmaufnahmen zu reglementieren.

#### LITERATUR

BAUER K. 1994. Rote Liste der in Österreich gefährdeten Vogelarten (Aves). pp. 57-65. In: GEPP J. (Hrsg.). Rote Liste gefährdeter Tiere Österreichs. Grüne Reihe, BMUJF Wien, Österreich.

BELANGER L. & BEDARD J. 1989. Responses of staging Greater Snow Geese to human disturbance. J. Wildl. Manage. 53: 713—719.

BELANGER L. & BEDARD J. 1990. Energetic cost of man - induced disturbance to staging Snow Geese. J. Wildl. Manage. 54: 36-41.

BERG H.-M. 1995. Rote Listen ausgewählter Tiergruppen Niederösterreichs —Vögel (Aves). Amt der NÖ Landesregierung/Abt. Naturschutz, Wien 1 .Fassung.

BOSCHERT M. 1993. Auswirkungen von Modellflug und Straßenverkehr auf die Raumnutzung beim Großen Brachvogel *Numenius arquata*. Z. Ökol. Natursch. 2: 11-18.

- BRUNS H.A., FUELLHAAS U., KLEMP C., KORDES A. & OTFERSBERG H. 1994. Zur Habitatwahl von Pfeifente (*Anas penelope*) und Nonnengans (*Branta leucopsis*) und Auswirkungen von Störreizen bei der Nahrungsaufnahme (Nordkehdingen/Landkreis Stade). *Vogelkd. Ber. Niedersachs.* 26: 59-74.
- BUNNELL F.L., DUNBAR D., KOZA L. & RYDER G. 1981. Effects of disturbance on the productivity and numbers of White Pelicans in British Columbia — observations and models. *Colon. Waterbirds* 4: 2—1 1.
- CABOT D. & WEST B. 1973. Population dynamics of Barnacle Geese, *Branta leucopsis*, in Ireland. *Proc. Roy. Irish Acad., B.* 73: 415—443.
- DUNNETT G.M. 1977. Observations on the effects of low — flying aircraft on seabird colonies on the coast of Aberdeen. *Biol. Conserv.* 12: 55—63.
- GRUBB T.G., BOWERMAN W.W., GIESY J.P. & DAWSON G.A. 1992. Responses of breeding bald eagles, *Haliaeetus leucocephalus*, to human activities in northcentral Michigan. *Can. Field — Nat.* 106: 443-453.
- HENSON P. & GRANT T.A. 1991. The effects of human disturbance on Trumpeter Swan breeding behaviour. *Wildl. Soc. Bull.* 19: 248—257.
- KELLER V. 1995. Auswirkungen menschlicher Störungen auf Vögel — eine Literaturübersicht. *Orn. Beob.* 92: 3-38.
- LUGERT J. 1988. Militär und Tourismus als Störfaktor für Enten und Gänse (Anatidae) in dem Naturschutzgebiet "Geltinger Birk". *Seevögel* 9: 44-47.
- MADSEN J. 1995. Impacts of disturbance on migratory waterfowl. *Ibis* 137 Suppl.: 67—74.
- MOSBECH A. & GLADER C. 1991. Assessment of the Impact of Helicopter Disturbance on moulting Pink—footed Geese *Anser brachyrhynchus* and Barnacle Geese *Branta leucopsis* in Jameson Land, Greenland. *Ardea* 79: 233-238.
- NIEMANN J. & SOSSINKA R. 1992. Zum Einfluß von militärischen Hubschrauberflügen auf die Vogelwelt im Feuchtgebiet internationaler Bedeutung "Weser — Staustufe Schlüsselburg". *Vögel und Luftverkehr* 12: 100-113.
- OWENS N.W. 1977. Responses of wintering Brent Geese to human disturbance. *Wildfowl* 28: 5—14.
- PENZLIN H. 1991. *Lehrbuch der Tierphysiologie*. 5. Auflage, Jena.
- POLLHEIMER J. 2000. Ornithologische Erhebung im Nationalpark Thayatal. Zwischenbericht, Innsbruck, August 2000. Typoskript. 13 pp.
- POLLHEIMER J. & POLLHEIMER M. 1999. Auswirkung von Struktur und Bewirtschaftung eines Grünlandgebietes auf die Vogelwelt. 129. Jahrestagung der D-OG, Bayreuth, Deutschland.
- SACHSLEHNER L. 2000. Störungspotentiale im Nationalpark Thayatal. Typoskript, Rosenberg NÖ.
- SCHAEFER M. & TISCHLER W. *Ökologie*. Stuttgart.
- STOCK M. 1992a. Die Auswirkungen anthropogener Störungen auf die Vogelwelt: eine Fallstudie aus dem Vorland von Westerhever. *Ber. Aus der Ökosystemforschung Wattenmeer. Heft I/1992:* 45-56.
- STOCK M. 1992b. Effects of man induced disturbance on staging Brent Geese. *Netherlands Inst. For Sea Res. Publ. Ser.* 20: 289-293.
- STOCK M., BERGMANN H.-H., HELB H.-W., KELLER V., SCHNIDRIG-PETRIG R. & ZEHNTER H.C. 1994. Der Begriff Störung in naturschutzorientierter Forschung: ein Diskussionsbeitrag aus ornithologischer Sicht. *Z. Ökologie u. Naturschutz* 3: 49-57.

STOCK M, HOFEDITZ F., MOCK K. & POHL B. 1995. Einflüsse von Flugbetrieb und Freizeitaktivitäten auf Verhalten und Raumnutzung von Ringelgänsen (*Branta bernic/a bemic/a*) im Wattenmeer. *Corax* 16: 63-83.

SUTHERLAND W.J. 2000. *The Conservation Handbook: Research, Management and Policy*. Oxford, London.

WARD D.H., STEHN R.A. & DERKSEN D.V. 1994. Response of staging Brant to disturbance at the Izembek Lagoon, Alaska. *Wildl. Soc. Bull.* 22: 220-228.“

#### Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich (28. August 2017):

„Zum vorliegenden Entwurf wird seitens des Verbandes Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ keine Stellungnahme abgegeben.“

#### Bundeskanzleramt Verfassungsdienst (28. August 2017)

„Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Zu Z 3 (§ 5 Abs. 3 Z 3 bis 6):

1. Gemäß § 4 Abs. 1 Z 4 des NÖ Nationalparkgesetzes unterliegen „Maßnahmen im Rahmen eines Einsatzes des Bundesheeres in den Fällen des § 2 Abs. 1 des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305, einschließlich der Maßnahmen zur Vorbereitung eines solchen Einsatzes“ nicht diesem Gesetz.

Gemäß § 5 Abs. 2 des NÖ Nationalparkgesetzes ist allerdings grundsätzlich „jeder Eingriff in die Natur und in den Naturhaushalt sowie jede Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verboten“. Eine Ausnahme von diesem Verbot soll künftig (§ 5 Abs. 3 Z 5 in der Fassung der geplanten Novelle) ua. in Hinblick auf Maßnahmen bestehen, die „vom Bundesheer zu allgemeinen Übungszwecken durchgeführt werden, sofern hierüber das Einvernehmen mit der Nationalparkverwaltung hergestellt werden kann“. Im Folgenden wird angeordnet, dass die Nationalparkverwaltung dem Vorhaben bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen zuzustimmen hat. Angeordnet wird weiters, dass unter bestimmten Voraussetzungen bei der Landesregierung ein Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vom Eingriffsverbot gestellt werden kann; damit wird auf § 5 Abs. 4 [künftig: Abs. 5] Bezug genommen, wonach die Landesregierung bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen mit Bescheid

*Ausnahmen vom Eingriffsverbot des Abs. 2 zu erteilen hat.*

*2. Dazu wird in Erinnerung gerufen, dass dem Kompetenztatbestand „militärische Angelegenheiten“ (Art. 10 Abs. 1 Z 15 B-VG) nicht nur Maßnahmen der unmittelbaren Vorbereitung von Einsätzen des Bundesheeres, sondern auch Maßnahmen der allgemeinen Einsatzvorbereitung zuzuordnen sind. Darunter fallen auch „Maßnahmen [...] zu allgemeinen Übungszwecken“ im Sinn des geplanten § 5 Abs. 3 Z 5 (zum Begriff „allgemeine Einsatzvorbereitung“ vgl. § 2 Abs. 2 und 3 des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146/2001, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 65/2015).*

*Es ist daher davon auszugehen, dass solche Maßnahmen keiner Bewilligungspflicht durch eine Landesbehörde unterworfen werden dürfen (vgl. dazu allgemein Raschauer, Allgemeines Verwaltungsrecht<sup>5</sup> [2017], Rz 221).“*

NÖ Landesfischereiverbandes (31. August 2017)

*„Bezugnehmend auf die übermittelte NÖ Nationalparkgesetz, Novelle 2017 wird seitens des NÖ Landesfischereiverbandes kein Einwand erhoben.“*

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (31. August 2017)

*Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nimmt zum Entwurf eines Landesgesetzes, mit dem das NÖ Nationalparkgesetz geändert wird wie folgt Stellung:*

*Zu § 5 (2):*

*Die festgeschriebene Flughöhe von 500 m erscheint aus ho. Sicht nicht ausreichend. Der Nationalpark Thayatal hat dazu bereits vor mehreren Jahren ein Gutachten in Auftrag gegeben, welches eine Mindestflughöhe von 600 m für Flugzeuge und 1000 m für Hubschrauber empfiehlt. Dazu wird angemerkt, dass in den anderen österreichischen Nationalparkgesetzen Mindestflughöhen von 2500 m und 5000 m festgelegt sind.*

Zu § 5 (3) 4:

*Damit es zu keinem Eingriff in die Natur oder des Naturhaushaltes kommt, wird angeregt, den ersten Satz folgendermaßen zu ergänzen:*

*4. das Betreten von Nationalparkflächen durch den jeweiligen Grundeigentümer und dessen Beauftragten unter Wahrung naturschutzfachlicher Interessen.*

*Es darf darauf verweisen werden, dass gegen Österreich seit 2014 ein Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission (Nr. 2014/4111) anhängig ist, in dem die mangelhafte Umsetzung der 3. Säule der UNECE Aarhus Konvention in Bezug auf den Rechtsschutz für Umwelt-NGOs, insbesondere auch im Bereich Naturschutz, bemängelt wird. Entsprechend dem Begutachtungsentwurf zum Wiener Nationalparkgesetz (von Juli 2016) wird angeregt, eine Umsetzung der Bestimmungen der Aarhus Konvention auch im NÖ Nationalparkgesetz vorzusehen.“*

Wirtschaftskammer Niederösterreich (31. August 2017)

*„Die Wirtschaftskammer Niederösterreich bedankt sich für die Übermittlung der im Betreff genannten Novelle und nimmt dazu Stellung wie folgt.*

*Zu § 5 Abs 2 Überfliegen von Nationalparks*

*Mit der geplanten Ergänzung soll klargestellt werden, dass auch das Überfliegen und Überfahren mit bemannten oder unbemannten Luftfahrzeugen unterhalb einer Flughöhe von 500 m als Eingriff gilt.*

*Aus unserer Sicht könnte für nicht-motorbetriebene Luftfahrzeuge (z.B. Segelflzeuge, Paragleiter, Fallschirme, Heißluftballone) eine niedrigere Flughöhe zugelassen werden, da anzunehmen ist, dass durch diese nur geringe Beeinträchtigungen erfolgen werden.*

*Die Wirtschaftskammer Niederösterreich ersucht um Berücksichtigung obiger Ausführungen.“*

LAD-BI (1. September 2017)

*„Im Rahmen der Bürgerbegutachtung „NÖ Nationalparkgesetz“ sind bei der Beratungs- und Informationsstelle keine Stellungnahmen eingelangt.“*

Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport, Abteilung Fremdlegislative und internationales Recht (1. September 2017):

*Zum do. Schreiben vom 1. August 2017, GZ RU5-NAP-1/007-2017, betreffend den Entwurf eines Landesgesetzes zur Änderung des Niederösterreichischen Nationalparkgesetzes nimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport wie folgt Stellung:*

*Zur Z 3 des Entwurfs (Anfügung eines neuen § 5 Abs. 3 Z 5):*

*Gemäß dem neuen § 5 Abs. 3 Z 5 NÖ Nationalparkgesetz sollen Maßnahmen, welche von Organen der öffentlichen Sicherheit, von Rettungsorganisationen oder sonstigen Organen der öffentlichen Aufsicht sowie vom Bundesheer zu allgemeinen Übungszwecken durchgeführt werden, in den einzelnen Nationalparks Niederösterreichs künftig keiner behördlichen Ausnahmegenehmigung vom Eingriffsverbot bedürfen, sofern hierüber das Einvernehmen mit der jeweiligen Nationalparkverwaltung hergestellt werden kann. Die Nationalparkverwaltung hat dem Vorhaben zuzustimmen, wenn es mit den Zielen des Nationalparks (§ 2 Abs. 1) nicht im Widerspruch steht oder nachteilige Auswirkungen auf den Nationalpark ausgeschlossen werden können. Kann das Einvernehmen mit der Nationalparkverwaltung nicht binnen sechs Wochen ab Einlangen des entsprechenden Ersuchens hergestellt werden, kann bei der Landesregierung ein Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vom Eingriffsverbot (§ 5 Abs. 5) gestellt werden.*

*Gemäß § 4 Abs. 1 Z 4 des geltenden NÖ Nationalparkgesetzes sind „Maßnahmen im Rahmen eines Einsatzes des Bundesheeres in den Fällen des § 2 Abs. 1 des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305, einschließlich der Maßnahmen zur Vorbereitung eines solchen Einsatzes“ vom Geltungsbereich dieses Landesgesetzes ausgenommen. Dem Abs. 3 dieses Paragraphen zufolge bleiben die Bestimmungen des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500, und Verordnungen aufgrund des Naturschutzgesetzes zum Zeitpunkt der Erlassung der Verordnung gemäß § 3 Abs. 2 insoweit unberührt, als sie weitergehende Schutzbestimmungen enthalten.*

*Durch Ausgabe des 78. Stückes Landesgesetzblatt am 20. November 2013 war das vorerwähnte NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000), LGBl. 5500, mittels LGBl. 5500-11, novelliert worden. Dabei war dem dringenden Ressortanliegen zur Änderung des militärischen Ausnahmetatbestandes im § 4 Abs. 2 Z 5 NÖ NSchG 2000 seitens des Landes Niederösterreich vollinhaltlich Rechnung getragen worden. Dieser Neuregelung waren oftmalige/umfangreiche/gedeihliche Gespräche auf der Expertenebene zwischen dem BMLVS (bzw. MilKdoNÖ) und dem Amt der NÖ Landesregierung vorausgegangen.*

*Die einschlägige naturschutzgesetzliche Rechtsvorschrift lautet seither wörtlich:*

*„§ 4*

*Anwendungsbereich*

*(1) Bei der Anwendung dieses Gesetzes sind kompetenzrechtliche Interessen des Bundes in Form einer Abwägung mit den Interessen des Naturschutzes zu berücksichtigen.*

*(2) Diesem Gesetz unterliegen nicht:*

*...*

*5. Maßnahmen im Rahmen eines Einsatzes des Bundesheeres in den Fällen des § 2 Abs. 1 Wehrgesetz 2001, BGBl. I Nr. 146/2001 in der Fassung BGBl. I Nr. 63/2012, einschließlich der Vorbereitung eines solchen Einsatzes, ausgenommen der allgemeinen Einsatzvorbereitung in Schutzgebieten gemäß §§ 11 und 12 (Anm. des BMLVS: diese Einschränkung betrifft die „Naturschutzgebiete“ oder „Naturdenkmale“, nicht aber „Nationalparks“ iSd § 14 leg. cit);...*

*Es kann ho. jedoch nicht nachvollzogen werden, wieso im derzeitigen § 4 Abs. 1 Z 4 eine weitreichende Ausnahmebestimmung von allen Bestimmungen des NÖ Nationalparkgesetzes im Falle von Aufgabenerfüllungen des Bundesheeres bei wehrgesetzlichem Vollzug normiert ist, der künftige § 5 Abs. 3 Z 5 hingegen ua. auch für das Militär eine (neue/erstmalige) Einvernehmensregelung mit der Nationalparkverwaltung vorsieht. Sollte dieses Einvernehmen vom Bundesheer mit der Nationalparkverwaltung nicht binnen sechs Wochen ab Einlangen des entsprechenden Ersuchens hergestellt werden können, wäre in Zukunft - so wie oben vorerwähnt - dann*

*ein ho. Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vom Eingriffsverbot (§ 5 Abs. 5) bei der Niederösterreichischen Landesregierung zu stellen.*

*Im Lichte der inhaltlichen Ungereimtheit zwischen den beiden vorerwähnten §§ 4 und 5 NÖ Nationalparkgesetz und der Tatsache, dass dem Kompetenztatbestand „militärische Angelegenheiten“ (Art. 10 Abs. 1 Z 15 B-VG) nicht nur die Maßnahmen der unmittelbaren Vorbereitung von Einsätzen des Bundesheeres, sondern auch die Maßnahmen der allgemeinen Einsatzvorbereitung zuzuordnen sind, wird darauf hingewiesen, dass solche Maßnahmen der allgemeinen Einsatzvorbereitung keiner Bewilligungspflicht durch eine Landesbehörde unterworfen werden dürfen.*

*Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst teilt seit langem diese rechtliche Fachmeinung des BMLVS, zuletzt etwa vorjährig zum Entwurf eines Kärntner Landesgesetzes, mit dem das Kärntner Naturschutzgesetz 2002 geändert wird. Mittels der do. GZ BKA-651.092/0017/V/2/b/2016 wurde zum Verhältnis behördlicher Bundes- und Landeszuständigkeit nämlich dieselbe Auffassung vertreten, wonach „Maßnahmen der allgemeinen Einsatzvorbereitung – auch wenn es sich nicht um Maßnahmen handelt, die ‚unmittelbar einsatzähnlichen Ausbildungs- und Übungszwecken dienen‘ – keiner Bewilligungspflicht durch eine Landesbehörde unterworfen werden können.“*

*Im Lichte obiger Rechtsüberlegungen und der langjährigen hervorragenden Zusammenarbeit wird daher abschließend ersucht, die geplante Textierung des § 5 Abs. 3 Z 5 NÖ Nationalparkgesetz nochmals zu überdenken. Aus gegebenem Anlass wird zusätzlich noch gebeten, im geltenden § 4 Abs. 1 Z 4 leg. cit. die verweisende Wortfolge „Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305,“ durch die Wortfolge „Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,“ formal richtigstellend zu ersetzen.“*